

Satzung

der Großen Kreisstadt Radeberg zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen (Gehölzschutzsatzung)

Auf Grund § 4 Abs. 1, S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 26.06.2009) (SächsGVBl. S. 323) in Verbindung mit § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) hat der Stadtrat der Stadt Radeberg am 29.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Radeberg werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken:
 - Bäume mit einem Stammumfang ab 1 m, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der einzelnen Stammumfänge maßgebend.
 - b) auf Grundstücken ohne Gebäude:
 - alle Bäume mit einem Stammumfang ab 30 cm, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
 - Großsträucher und mehrstämmige Kleinbäume, wenn diese einen Ast ab 30 cm Umfang oder eine Höhe ab 5 m aufweisen,
 - freiwachsende Hecken im städtischen Raum unterschiedlicher Höhe, die eine Länge von mindestens 5 m aufweisen,
 - Solitärsträucher in der Landschaft von mindestens 2,50 m Höhe,
 - Ersatzpflanzungen, die nach § 9 dieser Satzung und aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang.

- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 und 3 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
- bei säulenförmigen Bäumen die Flächen und Bodenräume unterhalb der Baumkronen, zuzüglich des Kronendurchmessers im Umkreis,
 - bei den übrigen Bäumen die Flächen und Bodenräume unterhalb der Baumkronen, zuzüglich 1,50 m im Umkreis,
 - bei Großsträuchern die Flächen und Bodenräume unterhalb der Strauchkronen, mindestens jedoch 2 m².
- (4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechtes, insbesondere des § 39 BNatSchG i. V. m. § 25 SächsNatSchG und § 30 BNatSchG i. V. m. § 26 SächsNatSchG und in Schutzverordnungen nach dem § 19 – Landschaftsschutzgebiete und § 22 – Geschützte Landschaftsbestandteile des SächsNatSchG bleiben unberührt.
- (5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für:
- Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes oder des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
 - Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien und sonstigen Beständen, die gewerblichen Zwecken dienen,
 - Gehölze in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG)
 - Gehölze auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
 - Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden.
 - Gehölze, die nach § 2 Absätze 1 und 5c Sächsischen Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) Kulturdenkmale und/oder Bestandteile einer denkmalgeschützten Gesamtanlage/Sachgesamtheit darstellen sowie im Umgebungsbereich von Kulturdenkmälern geschützt sind.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:

- die Sicherung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Gestaltung, Gliederung und Pflege des Stadt- und Landschaftsbildes,
- die Gestaltung und planmäßige Herstellung des Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft,
- die Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas,
- die Gewährleistung und Schaffung der innerörtlichen Durchgrünung,
- die Erhaltung und Verbesserung der örtlichen Umweltbedingungen,
- die Bewahrung des kulturellen Erbes.

§ 3

Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung führen können, sind verboten.

Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können.

Insbesondere ist verboten:

- Durchtrennen von Wurzeln;
- Versiegelung der geschützten Standorte mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht (z. B. Asphalt, Beton), außer Baumbestand im öffentlichen Verkehrsraum;
- Bodenverdichtungen infolge von Befahren oder Beparken von Flächen, die nicht für solche Zwecke ausgewiesen sind;
- Bodenabtragungen und Aufgrabungen sowie Aufschüttungen und Stammeinschüttungen;
- Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Abfällen, Baumaterialien, Kraftstoffen, Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern und ähnlichen schädigenden Stoffen;
- Lagerung und Anwendung von Aufbaumitteln;

- Waschen und Reparieren von Fahrzeugen und Maschinen;
- Veränderungen des Grundwasserspiegels durch Baumaßnahmen;
- Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind;
- Nutzung geschützter Gehölze als Träger von Werbemitteln, Schildern, Informationsmaterial, Freileitungen u. ä.

§ 4

Zulässige Handlungen

- (1) Erlaubt sind ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen:
 - zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Entfernen von Totholz, Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungschnitt an Jungbäumen, Schnitt von Formhecken;
 - zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen und Straßen;
 - an Ufergehölzen im Zuge der Gewässerunterhaltung;
 - im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Freileitungen;
 - zur Sicherung und Pflege des Sachwertes und der Nutzungsbedingungen von Gebäuden und Anlagen.
- (2) Zulässig sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen und Sachen mit erheblichem Wert. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken. Diese sind der Stadtverwaltung Radeberg unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

§ 5

Pflegegrundsätze und Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren. Die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaft sind zu erhalten, so dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Die Große Kreisstadt Radeberg kann anordnen, dass der Eigentümer des Grundstückes, auf dem ein geschütztes Gehölz steht:
 - bei Gefährdung des geschützten Gehölzes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft, oder
 - die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Gehölz zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Die Große Kreisstadt Radeberg kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:
- der Eigentümer eines Grundstückes aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;
 - dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und eine Veränderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre;
 - ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;
 - von den Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von erheblichen Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Satzung kann die Große Kreisstadt Radeberg nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiungen gewähren.

§ 8

Verfahren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist vom Eigentümer des geschützten Gehölzes oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Stadtverwaltung Radeberg zu beantragen. Der Antrag muss folgendes enthalten:
- kurze Begründung;
 - Lageplan mit Standorten der Gehölze (1-fach);
 - Artnamen soweit bekannt;
 - Größenangabe (bei Sträuchern: Höhe; bei Bäumen: Stammumfang, gemessen in einem Meter Höhe).
 - bei Bedarf kann eine Beurteilung des Gehölzes durch einen Baumsachverständigen angefordert werden.
- (2) Die Entscheidung über die Ausnahme/Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein.
- (3) Das Verfahren ist gebührenfrei.

§ 9

Ersatzpflanzungen und Kostenerstattung

- (1) Wer gegen die Verbote des § 3 verstößt, wird zu Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten zum Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt oder in Anwendung von § 9 Abs. 6 zu einer Kostenerstattung verpflichtet.
- (2) Wird eine Ausnahme/Befreiung erteilt, wird der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten verpflichtet.
- (3) Die Pflicht zur Ersatzpflanzung gilt erst mit dem Eingang der schriftlichen Anzeige (unter Angabe der gepflanzten Art, des Stammumfanges und des Pflanzortes) bei der Stadtverwaltung Radeberg als befolgt. Die Ersatzpflanzungen sind in der im Bescheid festgelegten Frist zu realisieren. Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Große Kreisstadt Radeberg oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung erlischt erst dann, wenn mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung die Gehölze einen guten Zustand aufweisen, ansonsten ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung bewilligt oder gefordert werden, wenn diese fachlich sinnvoll und erforderlich erscheint sowie dem Eigentümer zuzumuten ist.
- (6) Ist eine Ersatzpflanzung am Standort ganz oder teilweise unmöglich, kann eine Kostenerstattung für die Pflanzung und die Pflegemaßnahmen von Gehölzen an anderen Standorten verlangt werden. Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach dem Wert der Pflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, die ansonsten ortsüblicherweise auf dem Grundstück hätte durchgeführt werden sollen (siehe Anlage 1).

Die Zahlung ist an die Große Kreisstadt Radeberg zu entrichten und zweckgebunden zu verwenden.

- (7) Als Ersatzpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Anzahl und Pflanzgrößen für die Ersatzpflanzungen werden entsprechend der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, festgelegt. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

Bei Sträuchern gilt in der Regel eine einfache Ersatzpflanzung mit Gehölzen mittlerer Baumschulqualität.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:
- geschützte Gehölze entgegen den Verboten des § 3 und ohne Ausnahme/Befreiung nach §§ 6 oder 7 entfernt, zerstört, schädigt oder wesentlich verändert;
 - angeordnete Maßnahmen nach § 5 nicht fristgemäß durchführt oder durchführen lässt oder solche Maßnahmen nicht duldet;
 - Nebenbestimmungen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt;
 - eine Anzeige nach § 4 Abs. 2 unterlässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können von der Stadtverwaltung Radeberg mit Verwarnungsgeld gemäß § 56 Ordnungswidrigkeitengesetz oder mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 50.000 € gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gehölzschutzsatzungen für die Stadt Radeberg vom 07.06.1995 und für die Gemeinde Großserkmannsdorf vom 24.04.1996 außer Kraft.

Radeberg, den 08.03.2012

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Hinweis:
Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

Anlage 1

zur Gehölzschutzsatzung der Großen Kreisstadt Radeberg

Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

Stammumfang des Baumes bei Beseitigung / Zerstörung (in cm)	< 150	151 - 220	> 220
Anzahl der Pflanzungen (in Stück, Pflanzklasse A bis C) bei Ersatzpflanzungen oder oder	1 x A	1 x B	1 x C
	-	2 x A	2 x B
	-	-	3 x A
Kostenerstattungsbetrag bei Anwendung § 9 Abs. 6	180 €	250 €	300 €

Legende

Pflanzklasse zu verwendende Pflanzgröße

A	Hochstamm	Stammumfang 12-14 cm oder 3 Sträucher
B	Hochstamm	Stammumfang 18-20 cm
C	Hochstamm	Stammumfang 20-25 cm

Hinweis:

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatSchG ist die Beseitigung von Gehölzen in der Zeit vom **1. März bis zum 30. September** eines jeden Jahres verboten. Dies gilt auch, wenn eine hier erforderliche Fällgenehmigung der Stadt Radeberg bereits vorliegt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Befreiung vom Verbot erteilt werden. Der Befreiungsantrag ist bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Bautzen) einzureichen.